

Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V.
Bornheimer Str. 35a
53111 Bonn

vertreten durch

die alternierenden Vorsitzenden

Dr. Dietmar Oesterreich und Dr. Michael Kleinebrinker

- im Folgenden: Auftraggeberin (AG) - und

- im Folgenden: Auftragnehmer (AN) -

schließen folgenden

VERTRAG

§ 1

Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile werden:

- diese Vertragsbedingungen nebst aller Anlagen (Anlage 1: „Auftragsbeschreibung“, Anlage 1a: „Strukturen der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V in Deutschland“; Anlage 1b: „Forderungen im Hinblick auf Ausgestaltung und Rahmenbedingungen der DAJ-Studie“, ggf. Anlage 1c: „Protokoll zum Verhandlungstermin“; Anlage 2: „Aufbau einer Datenbank“, Anlage 3: „Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Dienstleistungen“),
- das Angebotsschreiben nebst aller Anlagen, Erklärungen und Nachweise,
- das Auftragsschreiben,

- die übrigen Vergabeunterlagen,
- die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003,
- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Bei Widersprüchen und Lücken gelten diese Bestimmungen nacheinander in der vorstehenden Reihenfolge.

- (2) Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in § 1 Abs. 1 dieses Vertrags angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn die AG sie schriftlich bestätigt hat.

§ 2

Vertragsgegenstand

Der AN erbringt die in der Auftragsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Vertrag nebst Anlagen) sowie den Vorgaben zum Aufbau einer Datenbank (Anlage 2 zu diesem Vertrag) aufgeführten Leistungen auf Grundlage des von ihm erstellten letztgültigen Angebots bzw. Exposés.

§ 3

Unabhängigkeit des AN

- (1) Der AN hat für die gesamte Vertragslaufzeit bzw. bis zur vollständig erbrachten Leistung zu gewährleisten, dass er im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Leistungen
- wissenschaftlich unabhängig ist,
 - frei von Interessenskollisionen ist sowie
 - weisungsfrei gegenüber den Leistungserbringern nach SGB, den Krankenkassen, deren jeweiligen Verbänden sowie gegenüber Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit mit den zahnmedizinischen Untersuchungen oder der Durchführung der Gruppenprophylaxe in Zusammenhang steht, ist.
- (2) Bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 1 ist die AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Der AN haftet für aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrags entstandene Schäden der AG.

§ 4

Sicherung der Werkleistung

- (1) Der AN verpflichtet sich in Abstimmung mit der AG, einen qualifizierten Zahnmedizinischen Epidemiologen für den Fall der Verhinderung des AN, Beendigung des Vertrages wegen Verzuges oder Schlechterfüllung des AN oder Kündigung seitens des AN zu be-

nennen, der die Leistungen des AN unmittelbar erbringen kann und sich für diesen Fall vom AN ausbilden und einweisen lässt.

- (2) Der AN setzt diesen auch während seiner ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages in die Lage, die übernommenen Verpflichtungen unmittelbar erfüllen zu können. Die Vertragsparteien sehen dafür zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses _____ vor.

§ 5

Untersuchungsdaten

- (1) Der Datenbestand (Untersuchungsdaten) ist Eigentum der DAJ.
- (2) Der AN wird die ihm zur Verfügung gestellten Untersuchungsdaten ausschließlich für die hier vertragsgegenständliche Studie nutzen. Eine Nutzung der Untersuchungsdaten zu anderen Zwecken ist dem AN untersagt. Der AN hat auch die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer zu verpflichten, dass diese die Untersuchungsdaten ausschließlich im Rahmen der hier in Rede stehenden Studie verwenden.

§ 6

Nutzungsrecht

- (1) Der AN räumt der AG das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht, einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung ein und zwar an allen im Zuge der Durchführung dieses Auftrags entstandenen oder erworbenen Rechten sowie an allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungsschutzrechten und urheberrechtlich geschützten Werken und Geschmacksmustern, insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, auch durch fotomechanische oder digitale Verfahren, und Verbreitung der geschaffenen Werke ohne Stückzahlbegrenzung und das Recht zur Multimedia- und Online-Nutzung, hier insbesondere das Werk in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speicher der AG (z.B. Internet) einzubringen sowie das Recht, das eingebrachte Werk elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln und zu bearbeiten. Die Rechte werden der AG ohne zeitliche Begrenzung zur eigenen Nutzung und/oder zur Übertragung auf Dritte oder zur Nutzung gemeinsam mit ihnen im In- und Ausland eingeräumt.
- (2) Für den Fall, dass sich der AN zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedient, verpflichtet er sich, sämtliche zur Erfüllung des Vertragszweckes notwendigen Nutzungsrechte im Sinne dieser Bestimmungen übertragen zu lassen. Etwaige entstehende Kosten trägt der AN.
- (3) Der AN darf die Ergebnisse für wissenschaftliche Veröffentlichungen und Kongressbeiträge nach vorheriger Zustimmung der AG verwenden. Die AG wird die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern.

- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN aus der Übertragung der Nutzungs- und Wiedergaberechte abgegolten.

§ 7

Hinterlegung

- (1) Zur Sicherung des Vertragszweckes hinterlegt der AN die von ihm kumulierten Daten bei der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e.V. (DAJ).
- (2) Ist die ordnungsgemäße Erreichung des Vertragszweckes durch den AN oder die in § 2 bezeichnete Person nicht mehr sichergestellt, ist die AG berechtigt, die Daten herauszuverlangen und zur Erreichung des Vertragszweckes zu verwenden.

§ 8

Verzug

Kommt der AN mit seinen Verpflichtungen in Verzug, wird die AG diesem zunächst zur Erfüllung der Verpflichtungen eine Nachfrist von 4 Wochen setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist die AG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 9

Vergütung

- (1) Als Vergütung für die vorgenannten Leistungen erhält der AN folgende Zahlungen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer:

| | |
|--|-----|
| Nach Abschluss der Studienvorbereitung und Kalibrierung 7/2015 | EUR |
| Nach Abschluss der Datenübernahme 9/2016 | EUR |
| Nach Abnahme des Gutachtens 5/2017 | EUR |

- (2) Mit dieser Vergütung sind alle Leistungen bzw. Aufwendungen des AN, inklusive Spesen und Reisekosten abgegolten.
- (3) Die vom AN vorgelegte Kostenkalkulation ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 9

Abnahme

- (1) Die Leistung des AN bedarf der Abnahme.
- (2) Die Abnahme erfolgt, indem das Gutachten binnen 6 Wochen nach seiner Vorlage auf einer Vorstandssitzung der AG diskutiert und nach Abschluss der Vorstandssitzung binnen 2 Wochen erklärt wird, dass die Abnahme erfolgt oder aus welchem Grund sie nicht

erfolgt. Erfolgt keine solche Erklärung, gilt das Gutachten oder der Bericht als abgenommen.

§ 10

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird mit einer Laufzeit vom 01.01.2015 bis zum 31.05.2017 geschlossen.
- (2) Für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sind folgende Zwischenfristen vorgesehen:
 - 1/2015 bis 7/2015 Studienvorbereitung, Organisation und Durchführung der Kalibrierung,
 - 8/2015 bis 8/2016 Durchführung der Untersuchungen,
 - Ende 9/2016 Abschluss der Datenübernahmen,
 - 3/2017 Vorlage des Gutachtens.
- (3) Die AG ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ihr die finanziellen Mittel von ihren Mittelgebern nicht mehr bewilligt oder entzogen werden. Die AG unterrichtet den AN unverzüglich darüber, ob eine solche Situation droht.
- (2) Kündigt der AN, tritt die in § 4 genannte Person an seiner Stelle in den Vertrag ein.

§ 11

Kooperationspflichten

- (1) Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erreichung der Projektziele verpflichten sich die Vertragsparteien, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren sowie sich über alle Maßnahmen abzustimmen, welche den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren. Der AN ist zudem verpflichtet, auch mit den Kooperationspartnern der AG (17 Landesarbeitsgemeinschaften zur Jugendzahnpflege, GESIS Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften) auf gleiche Weise zusammenzuarbeiten.
- (2) Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen gegenüber der AG einzuschränken oder einzustellen.

§ 12

Scientology-Klausel

- (1) Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen bei der Erfüllung ihres Auftrags nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

- (2) Der AN nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß die Auftraggeberin berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Zusatzvereinbarungen bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
- (2) Änderungen der Rechtsform, der Geschäftsführung sowie der Mehrheitsverhältnisse an der Gesellschaft des AN sind der AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich, eine im wirtschaftlichen Sinne der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommende wirksame Klausel zu vereinbaren. Stellt sich bei Durchführung des Vertrages eine Lücke heraus, so sind die Parteien verpflichtet, diese vertraglich in einer Weise zu regeln, wie sie sie unter Berücksichtigung der Interessen beider Seiten bei Vertragsschluss geregelt hätten, wenn sie das Problem erkannt hätten.

_____, den _____

Bonn, den _____
